



Abgabepflicht bei der Verwertung von Design-Leistungen

Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Krankenkasse abzuführen.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die KSK zu zahlen.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

1 Abgabepflichtige Unternehmer

In § 24 KSVG sind die abgabepflichtigen Unternehmen aufgezählt. Dazu gehören neben den typischen Verwertern wie Verlage, Galerien, Orchester, Gastspielformen usw. auch die so genannten Eigenwerber. Eigenwerbung betreibende Unternehmen sind solche, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen, seine Produkte oder Dienstleistungen usw. betreiben und zu diesem Zweck künstlerische Leistungen in Anspruch nehmen. Häufig vergeben diese Unternehmen auch Aufträge an selbständige Designer um Verpackungen, Produkte usw. gestalten zu lassen.

Eine Abgabepflicht besteht aber auch, wenn Design-Leistungen ausschließlich im Rahmen der Produktentwicklung oder -gestaltung in Anspruch genommen werden, und zwar nach der so genannten Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG.

2 Verwerter von Design-Leistungen

Design-Leistungen in jeder Form werden von einer Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen verwertet. Beispielhaft seien hier einige Unternehmen / Branchen aufgeführt:

- Produzenten von Konsum- und Investitionsgütern zur Gestaltung ihrer Produkte, Verpackungen
- Werbeagenturen
- Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke des eigenen Unternehmens betreiben
- Design-Büros, die z. B. als GmbH firmieren und neben den angestellten Designern oft auch eine Vielzahl von selbständig tätigen Designern beauftragen.

3 Typische Designer-Leistungen

Im Wesentlichen gibt es drei Haupttätigkeitsgruppen im Bereich Design. Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung:

| Grafik-Design | Industrie-Design | Foto-Design |
|-----------------------|--------------------------|----------------------|
| Werbung | Gebrauchsgüter-Design | Werbung |
| Publikation | Investitionsgüter-Design | Katalogerstellung |
| Plakat, Illustration | Möbel-Design | Publikation (Presse) |
| Kommunikations-Design | Mode-Design | Plakat |
| Informations-Design | Textil-Design | |
| Corporate-Design | Schmuck-Design | |
| Medien-Design | | |
| Verpackungs-Design | | |

Sämtliche dieser Design-Leistungen sind vom KSVG erfasst, d. h., dass die selbständigen Grafik-, Industrie-, und Foto-Designer den Versicherungsschutz nach dem KSVG genießen. Dementsprechend ist für die Inanspruchnahme der selbständigen Designer die **Künstlersozialabgabe** zu entrichten.

4 Selbständig Tätige

Alle Künstler/Designer und Publizisten, die einem Unternehmen Werke oder Leistungen erbringen und dabei nicht in einem Arbeitsverhältnis (Angestellte) stehen, sind als selbständig Tätige im Sinne des KSVG anzusehen. Eine weitergehende Bedeutung, z. B. im Sinne einer berufsmäßigen Erwerbstätigkeit, kommt dem Merkmal "Selbständigkeit" nicht zu. Es sollen lediglich Entgelte an solche Künstler/Designer ausgeklammert werden, die bei dem abgabepflichtigen Unternehmen als Angestellte abhängig beschäftigt sind.

Eine weitere Differenzierung z. B. danach, ob ein Gewerbe oder ein Handwerk betrieben wird, sieht das KSVG nicht vor. Die Eintragung eines Designers in das Gewereregister schließt also die Künstlersozialabgabepflicht des Auftraggebers **nicht** aus, sondern spricht eindeutig für eine selbständige und damit auch abgabepflichtige Tätigkeit.

Gesellschafter und Geschäftsführer juristischer Personen (GmbH, eingetragener Verein) sind häufig ebenfalls künstlerisch tätig, ohne gegenüber dem Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis zu stehen. Auch in diesen Fällen unterliegen die hierfür gezahlten Entgelte der Künstlersozialabgabepflicht.

Die Künstlersozialabgabepflicht besteht auch für Entgeltzahlungen an Künstler/Designer, die **nicht** nach dem KSVG versichert werden können.

Dies können z. B. sein

- Designer, die ihren **ständigen Aufenthalt im Ausland** haben bzw. im Ausland tätig sind oder
- Personen, die **nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig** künstlerisch oder als Designer tätig werden (Studenten, Pensionäre u. a.)

Beispiele: *Ein fest angestellter Designer entwirft nebenberuflich für ein anderes Unternehmen Produkte.*

Häufig kommt es auch vor, dass Architekten – also Personen aus einem anderen Beruf – Einrichtungsgegenstände oder andere Konsumgüter gestalten und hierfür ein Entgelt als Lizenzzahlung erhalten.

Alle Entgelte unterliegen der Abgabepflicht. Dies ergibt sich auch aus einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30. Januar 2001 – B 3 KR 1/00 R – über die Abgabepflicht von Lizenzzahlungen an renommierte Architekten und Designer für die Verwertung von Entwürfen für Türgriffe und Fensterbeschläge.

5 Abgabepflichtiges Entgelt

Das abgabepflichtige Entgelt ist alles, was ein Künstler/Designer für die Inanspruchnahme seiner Leistungen erhält. Die Entgelte werden z. B. als Auftragsvergütung, Lizenzen / Honorare oder unter einer anderen Bezeichnung ausgezahlt.

Zu diesen Entgelten gehören sämtliche **Nebenkosten**, die dem Designer/Künstler vergütet werden. Typischerweise sind die Designer-Leistungen das Ergebnis einer Vielzahl einzelner Tätigkeiten (Planung, Entwicklung, Marktforschung, Auswahl, Ausführung usw.). Es kann jedoch keine Trennung der kreativen von eher technisch geprägten Tätigkeiten vorgenommen werden. Das gesamte für einen Auftrag an den Designer ausgezahlte Entgelt (einschließlich aller Nebenkosten) unterliegt der Abgabepflicht.

Unerheblich ist es letztlich auch, ob die Entwürfe umgesetzt, die erworbenen Rechte realisiert werden. D. h., auch wenn der Entwurf eines Werbefaltblattes, einer Verpackung oder eines Produktes nicht gedruckt bzw. umgesetzt wird, sind die hierfür gezahlten Entgelte an die Künstlersozialkasse zu melden.

6 Gelegentliche Auftragserteilung

Soweit Unternehmen im Rahmen der Produktentwicklung regelmäßig Aufträge an selbständige Industrie- bzw. Produkt-Designer vergeben, ist von einer Abgabepflicht gemäß § 24 Abs. 2 KSVG auszugehen.

Lediglich die einmalige oder seltene, unbedeutende Inanspruchnahme von Design-Leistungen führt nicht zur Abgabepflicht.

Beispiel: *Ein Handwerksbetrieb oder Rechtsanwaltsbüro lässt sich ein Firmenschild sowie einmalig Briefkopf und Visitenkarten entwerfen.*

Weitere Informationen

Das Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe und weitere Einzelheiten und Hinweise zu den abgabepflichtigen Tätigkeiten können unseren Informationsschriften Nr. 1 und Nr. 6 entnommen werden, die auch telefonisch bei der Künstlersozialkasse angefordert werden können.

Für weitere Informationen steht die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven gern zur Verfügung.

Ihre Künstlersozialkasse